

Tambourkorps »Westfalen« Henrichenburg e.V.



SATZUNG

des Tambourkorps "Westfalen" Henrichenburg e.V., gegr. 1927
Mitglied Nr. 162 W2 im LandesMusikVerband NRW 1960 e.V.

§ 1

A Name, Sitz und Zweck des Vereins

Das Tambourkorps "Westfalen" Henrichenburg e.V. mit Sitz in Castrop-Rauxel-Henrichenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Name, Sitz und Zweck des Vereins können nicht geändert werden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel unter der Nr. 2 VR 1148 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Pflege der Musik im Rahmen eines Spielmannszuges;
- b) planmäßige Ausbildung im Spielmannswesen;
- c) kulturelle und sittliche Ertüchtigung der Jugend zur Heranbildung als Nachwuchs im Spielmannswesen.

Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage gezahlt werden.

§ 5

B Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ausübende = aktive Mitglieder
- b) aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Mitglieder = passive Mitglieder
- c) unterstützende = fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der Verein betreibt im Rahmen des Nachwuchses einen Jugendspielmannszug. Über die Führung und Ausbildung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Sie darf nicht einem anderen Spielmannszug als ausübendes Mitglied angehören (aushilfsweise aktive Betätigung bei anderen Spielmannszügen ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich).

Für die in § 5 unter c) und d) genannten fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine vorherige aktive Tätigkeit im Verein nicht Vorbedingung.

§ 7

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters für den Beitritt vorzulegen.

Mitglieder können durch 2/3-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8

Die Aufnahmegebühr für alle Mitglieder beträgt einen Monatsbeitrag.

Die Höhe des im voraus zu entrichtenden Jahresbeitrages wird alljährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt jedoch dem Verein bis zu seinem Austrittsmonat beitragspflichtig.

§ 10

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes;
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und des Vorstandes;
- c) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung.

Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte, die durch die Mitgliedschaft erworben wurden.

§ 11

Instrumente und sonstiges Eigentum des Vereins sind von den Mitgliedern gut zu verwalten und bei Austritt oder auf Verlangen des Vorstandes in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben.

Die Instrumente dürfen nur bei Veranstaltungen des Vereins und zu Übungszwecken benutzt werden, andernfalls muss die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden (siehe § 6).

§ 12

C Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. *Der Vorstand*
2. *Die Mitgliederversammlung*

(Neben dem Vorstand kann ein Beirat gebildet werden, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Diesem Beirat sollten auch Mitglieder angehören, die nicht aktiv tätig sind oder waren. Dieser Beirat kann in der Mitgliederversammlung gewählt werden; der Vorstand ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Mitglieder in den Beirat zu berufen.)

§ 13

1. Der Vorstand

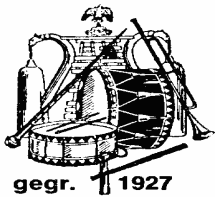
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem ersten Schriftführer
4. dem zweiten Schriftführer
5. dem ersten Kassierer
6. dem zweiten Kassierer
7. dem Korpsführer
8. dem stellvertr. Korpsführer
9. dem Jugendleiter

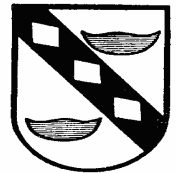
Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit dem 1. Schriftführer oder dem 1. Kassierer. Die übrigen Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des erweiterten Vorstandes muss nicht im gleichen Jahr wie die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder desselben haben vor Ablauf der Wahlperiode das Amt niederzulegen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen wird.



Tambourkorps »Westfalen« Henrichenburg e.V.



§ 14

Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen. Die Sitzung des Vorstandes ist arbeits- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an, die von ihm und den 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er nimmt die Abrechnungen über die Einnahmen bei allen Vereinsveranstaltungen vor; er sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge; er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und tätigt am Ende des Geschäftsjahres oder seiner Amtstätigkeit einen Kassenabschluss. Zahlungen aus der Vereinskasse darf er nur nach vorheriger Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder eines anderen hierzu von der Mitgliederversammlung ermächtigten Vorstandsmitgliedes leisten. Er kann jederzeit von dem zweiten Kassierer vertreten werden.

Der Korpsführer oder dessen Stellvertreter trägt bei allen spielerischen Veranstaltungen die Verantwortung, und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Vorstand wählt einen Ausbildungsleiter, dem die Ausbildung obliegt und der volle Ausbildungsfreiheit hat. Die Auswahl der einzuübenden Musikstücke obliegt dem Vorstand.

§ 17

2. Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet, deren Durchführung dem Vorstand obliegt.

§ 18

Der Vorstand beruft mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Diese Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres statt.

Zu allen Mitgliederversammlungen hat die Einladung schriftlich und spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 19

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 20

Anträge zu den Versammlungen sind seitens der Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen, der sie auf die Tagesordnung setzt.

§ 21

In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Geschäftsbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Verschiedenes.

§ 22

In den Gesamtvorstand kann jedes Mitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geschieht durch geheime Abstimmung. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können - wenn kein Widerspruch erhoben wird - durch Zuruf gewählt werden.

§ 24

Die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein dürfen, haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 25

D Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft wie das Kalenderjahr.

§ 26

E Haftung

Für gesundheitliche und sachliche Schäden, die sich ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein zuzieht, übernimmt der Verein grundsätzlich keine Haftung.

§ 27

F Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzungen - ausgenommen den § 1 - beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 28

G Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Castrop-Rauxel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Castrop-Rauxel, im Januar 2010

Der Vorstand